



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

Gz.: 004-03/2023-03
Betr.: Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2023

St. Jakob i. Ros., 25. Jul. 2023

Niederschrift

über die am Mittwoch, den 28.06.2023, mit dem Beginn um 18:00 Uhr, im Kulturhaus - Erdgeschoß der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Die Sitzung ist gemäß § 35 Abs. 1 der K-AGO öffentlich.

Anwesend sind:

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:52 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister Guntram Perdacher

I. Vizebürgermeister Karl Fugger

Gemeindevorstand
Erich Olipitz
Sandro Zeichen
Franz Fugger

Gemeinderat
Mag. Robert Koller
Verena Angelika Koller, BA MSc
Annemarie Sitter
Dr. Boris Fugger
Pascal Klemenjak, MBA MSc.
Mario Kunčič

Ersatzmitglieder
Elke Janach
Markus Schiller
Paula Painter
Dr. Johann Kattnig

Entschuldigt fehlen:
II. Vbgm. Michael Hallegger
Melissa Sitter
Martin Sticker
Iris Sabine Julia Mischkulnig-Ortner

Amtsleiter

Mag. (FH) Marius Egger, MA

Schriftführerin

Nina Kogoj

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung des Protokollprüfers
3. Bericht Kontrollausschuss
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Finanzierungsplan - Umfahrungsstraße Bildungscampus"
5. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Änderung Finanzierungsplan - Tanklöschfahrzeug TLFA 4000 Tunnel"
6. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Löschung Wiederkaufsrecht Parz. 1049/22 und .289 KG 75316"
7. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Auflassung Teilflächen öffentliches Gut 1007/2 KG 75312, Schenkungsvertrag"
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Rückwidmungen Hasengrabenbach KG 75311 (14/B5d/2019; 15/B5d/2019; 16/B5d/2019; 17/B5d/2019)"
9. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Festlegung Aufschließungsgebiete Hasengrabenbach, KG 75311 (A14/B5d/2020; A15/B5d/2020; A16/B5d/2020; A17/B5d/2020; A18/b5d/2020; A19/B5d/2020)"
10. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Baurechtzustimmung Parz. 964, KG 75306"
11. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasseranschlussbeitragsverordnung – Faaker See Gebiet, Zahl: 8502/2023-01"
12. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasserbezugsgebührenverordnung – Faaker See Gebiet, Zahl: 8502/2023-02"
13. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasserbezugsgebührenverordnung – Gemeindewasserversorgungsanlage, Zahl: 8500/2023-01"
14. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Bürgerschaftserklärung WWV-FSG"
15. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2023, Zahl: 240-2/2023-01"
16. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Verordnung Aufbahrungs- und Bestattungsgebühren, Zahl: 817-0/2023-02"
17. Berichte

Protokoll:

Öffentlicher Teil

**Zu PKT 1 Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
der TO**

AGN/28062023/001

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder und stellt gemäß § 37 Abs. 1 K-AGO die Beschlussfähigkeit fest.

GRⁱⁿ Melissa Sitter teilt dem Amt mit, dass diese an der gegenständlichen GR-Sitzung nicht teilnehmen kann. Als Ersatzmitglied wird GR Stefan Pachernig einberufen. Da dieser ebenso am heutigen Tag verhindert ist, wird GRⁱⁿ Johanna Kleber einberufen. Da diese ebenso am heutigen Tag verhindert ist, wird GR Christopher Zwitnigg einberufen. Da diese ebenso am heutigen Tag verhindert ist, wird GR Florian Kleber einberufen. Da diese ebenso am heutigen Tag verhindert ist, wird GR Markus Schiller einberufen.

GRⁱⁿ Iris Mischkulnig-Ortner teilt dem Amt mit, dass diese an der gegenständlichen GR-Sitzung nicht teilnehmen kann. Als Ersatzmitglied wird GR Dr. Johann Kattinig einberufen.

GR Martin Sticker teilt dem Amt mit, dass diese an der gegenständlichen GR-Sitzung nicht teilnehmen kann. Als Ersatzmitglied wird GRⁱⁿ Paula Painter einberufen.

II. Vbgm. Michael Hallegger, MSc, teilt dem Amt mit, dass diese an der gegenständlichen GR-Sitzung nicht teilnehmen kann. Als Ersatzmitglied wird GR Dieter Ulbing einberufen. GR Dieter Ulbing teilt dem Amt mit, dass diese an der gegenständlichen GR-Sitzung nicht teilnehmen kann. Als Ersatzmitglied wird GRⁱⁿ Elke Janach einberufen.

Die Tagesordnung wird im Tagesordnungspunkt 4 – Beratung und Beschlussfassung betreffend „Finanzierungsplan – Umfahrungsstraße Bildungscampus“ wie nachstehend angeführt angepasst. Beratung und Beschlussfassung betreffend " Umfahrungsstraße Bildungscampus"

- a) Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan – „Umfahrungsstraße Bildungscampus“
- b) Beratung und Beschlussfassung betreffend „Auftragsvergabe Bauarbeiten – Umfahrungsstraße Bildungscampus“

**Zu PKT 2 Bestellung des Protokollprüfers
der TO**

AGN/28062023/002

Als Protokollprüfer werden zur heutigen Sitzung GR Pascal Klemenjak, MBA MSc und GR Sandro Zeichen nominiert und einstimmig beschlossen.

Zu PKT 3 Bericht Kontrollausschuss

der TO

AGN/28062023/003

Zwischen der letzten GR-Sitzung am 19.04.2023 bis zur heutigen GR-Sitzung fand kein Kontrollausschuss statt. Der nächste Kontrollausschussbericht erfolgt bei der nächsten GR-Sitzung.

Zu PKT 4 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Finanzierungsplan - Umfahrungsstraße Bildungscampus"

AGN/28062023/004

Laut TOP 1 erfolgt eine Anpassung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes:

Beratung und Beschlussfassung betreffend "Autofreier Bildungscampus Umfahrungsstraße"

Die Neuerrichtung der Umfahrungsstraße – Bildungscampus im Rahmen des Projektes Autofreier Bildungscampus soll nun unbedingt weiter forciert und in weiterer Folge umgesetzt werden. Die Umsetzung der Neuerrichtung ist dringend notwendig, da die Baustufe 2 – Fertigstellung der Mittelschule bereits abgeschlossen werden konnte. Im Rahmen der Errichtung der dort ansässigen Parkfläche könnte zur gleichen Zeit die Neuerrichtung der Umfahrungsstraße erfolgen, was sich als sehr effizient erweisen würde.

In der GV Sitzung vom 03.05.2023 hat der GV einstimmig die Realisierung der Umfahrungsstraße – Bildungscampus zu geschätzten Kosten in der Höhe von voraussichtlich 130.000,00 EUR (ohne Vermessungskosten) sowie die Ausschreibung betreffend die Vermessungsarbeiten, beschlossen.

a) *Beratung und Beschlussfassung betreffend „Autofreier Bildungscampus Finanzierungsplan – Umfahrungsstraße“*

Im Finanzierungsplan wurden Projektkosten in der Höhe von 250.000,00 EUR berücksichtigt. Diese werden mittels BZ-Mittel a. R. von 100.000,00 EUR (Zusage vom 09.05.2022, Zahl: 03-VL 113-10/6-2022), KIP-Mittel von 100.000,00 EUR sowie BZ-Mittel 2023 von 50.000,00 EUR finanziert.

Bei schriftlicher Förderzusage von voraussichtlich 50.000,00 EUR der Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, Unterabteilung Agrartechnik) soll der Finanzierungsplan geändert werden. Die BZ-Mittel sind dann, um diesen Betrag zu reduzieren.

In der GV Sitzung vom 28.06.2023 hat der GV den Finanzierungsplan „Umfahrungsstraße Bildungscampus“ in der Höhe von 250.000,00 EUR beschlossen und dem GR zur Abstimmung zugewiesen. Die Finanzierung erfolgt mittels BZ-Mittel a. R. (100.000,00 EUR, 2. NTV 2023), KIP-Mittel (100.000,00 EUR, 2. NTV 2023) und BZ-Mittel 2023 (50.000,00 EUR, 2. NTV 2023).

Beschluss: Der GR beschließt den Finanzierungsplan „Umfahrungsstraße Bildungscampus“ in der Höhe von 250.000,00 EUR im Verhältnis 14:1 (dafür waren: Bürgermeister Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, GRⁱⁿ Elke Janach, GV Erich Olipitz, GV Sandro Zeichen, GR Robert Koller, GRⁱⁿ Verena Koller, GR Markus Schiller, GRⁱⁿ Paula Painter, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris

Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič, GV Franz Fugger). Die Finanzierung erfolgt mittels BZ-Mittel a. R. (100.000,00 EUR, 2. NTV 2023), KIP-Mittel (100.000,00 EUR, 2. NTV 2023) und BZ-Mittel 2023 (50.000,00 EUR, 2. NTV 2023).

b) Beratung und Beschlussfassung betreffend „Autofreier Bildungscampus Auftragsvergabe Bauarbeiten – Umfahrungsstraße“

Durch die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental erfolgte eine lt. ÖNORM A2050 bzw. Bundesvergabegesetz vorgeschriebene Ausschreibung bezüglich der Auftragsvergabe Bauarbeiten – Umfahrungsstraße Bildungscampus. Die Angebotsöffnung erfolgte am Freitag, den 23.06.2023 um 10:00 Uhr. Es langten unterschiedliche Angebote von diversen Firmen, bis zu diesem Zeitpunkt, hieramts ein.

Nach Angebotsöffnung wurden Nachverhandlungen geführt. Nach erfolgten Nachverhandlungen mit der Firma PORR konnte seitens der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental dem vorliegenden Angebot der Firma PORR, vom 26.06.2023, nähergetreten werden. Denn nachstehend angeführten Tabellen können die jeweiligen Kostenaufstellungen entnommen werden:

Auftrags – LV – Pauschalpreis Leistungspositionen

| | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Leistungssumme netto | 172.782,51 EUR |
| Nachlass/Zuschlag – 4,00 % | 6.911,30 EUR |
| | <hr/> |
| | 165.871,21 EUR |
| Angebotssumme netto | 165.871,21 EUR |
| Umsatzsteuer 20,00 % | 33.174,24 EUR |
| | <hr/> |
| Angebotssumme inkl. UST | 199.045,45 EUR |

Auftrags – LV – Pauschalpreis Leistungspositionen

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Leistungssumme netto | 17.988,60 EUR |
| Nachlass/Zuschlag – 4,00 % | 719,54 EUR |
| | <hr/> |
| | 17.269,06 EUR |
| Angebotssumme netto | 17.269,06 EUR |
| Umsatzsteuer 20,00 % | 3.453,81 EUR |
| | <hr/> |
| Angebotssumme inkl. UST | 20.722,87 EUR |

In der GV Sitzung vom 28.06.2023 hat der GV die Auftragsvergabe der Bauarbeiten – Umfahrungsstraße Bildungscampus an die Firma PORR laut vorliegendem Angebot vom 26.06.2023 zu Gesamtkosten in der Höhe von 219.768,32 EUR (199.045,45 EUR + 20.722,87 EUR) beschlossen und Dem GR zur Abstimmung zugewiesen. Die Finanzierung erfolgt laut Finanzierungsplan „Umfahrungsstraße Bildungscampus“.

Beschluss: Der GR beschließt, die Auftragsvergabe der Bauarbeiten – Umfahrungsstraße Bildungscampus an die Firma PORR laut vorliegendem Angebot vom 26.06.2023 zu Gesamtkosten in der Höhe von 219.768,32 EUR

(199.045,45 EUR + 20.722,87 EUR) im Verhältnis 14:1 (dafür waren: Bürgermeister Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, GRⁱⁿ Elke Janach, GV Erich Olipitz, GV Sandro Zeichen, GV Franz Fugger, GR Robert Koller, GRⁱⁿ Verena Koller, GR Markus Schiller, GRⁱⁿ Paula Painter, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič). Die Finanzierung erfolgt laut Finanzierungsplan „Umfahrungsstraße Bildungscampus“.

Zu PKT 5 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Änderung Finanzierungsplan der TO - Tanklöschfahrzeug TLFA 4000 Tunnel"

AGN/28062023/005

In der GR-Sitzung vom 27.07.2022 wurde der Finanzierungsplan über den Kauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges (TLFA 4000 Tunnel) für die Feuerwehr St. Jakob im Rosental mit Projektkosten in der Höhe von 496.500,00 EUR beschlossen. Außerdem wurde festgehalten, dass bei schriftlicher Zusicherung der Kostenbeteiligung der ÖBB der Finanzierungsplan geändert werden soll und dass die BZ-Mittel dann um diesen Betrag zu reduzieren sind.

Gemäß Schreiben vom KLFV vom 17.11.2022 und 15.06.2023 wurde der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental eine zusätzliche Förderung in der Höhe von insgesamt 193.100,00 EUR zugesagt. Daher sollen sich die BZ-Mittel 2023 von 50.000,00 EUR auf 0,00 EUR und die BZ-Mittel 2024 von 235.300,00 EUR auf 92.200,00 EUR verringern.

In der GV Sitzung von 20.06.2023 hat der GV einstimmig die Änderung des Finanzierungsplanes „Feuerwehr Tanklöschfahrzeug“ in der Höhe von 496.500,00 EUR beschlossen. Die Finanzierung erfolgt mittels BZ 2024 (92.200,00 EUR), Budget 2024, Zahlungsmittelreserve Feuerwehren (58.500,00 EUR), Budget 2024 und Förderung des KLFV (345.800,00 EUR), Budget 2024.

„Bei schriftlicher Zusicherung der Kostenbeteiligung der ÖBB soll der Finanzierungsplan geändert werden. Die BZ-Mittel sind dann um diesen Betrag zu reduzieren.“

Beschluss: Der GR beschließt die Änderung des Finanzierungsplanes „Feuerwehr Tanklöschfahrzeug“ in der Höhe von 496.500,00 EUR einstimmig. Die Finanzierung erfolgt mittels BZ 2024 (92.200,00 EUR), Budget 2024, Zahlungsmittelreserve Feuerwehren (58.500,00 EUR), Budget 2024 und Förderung des KLFV (345.800,00 EUR), Budget 2024.

Zu PKT 6 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Löschung Wiederkaufsrecht Parz. 1049/22 und .289 KG 75316"

AGN/28062023/006

1049/22 und .289, KG. St. Jakob i. Ros., mit dem darauf befindlichen Wohnhaus „Franz Schenk Straße 28“.

Im C-Blatt des Grundbuches EZ. 306 ist unter 1a 818/1954 1595/1961 ein Wiederkaufsrecht hins Gst 1049/22 .289 für die Gemeinde St. Jakob im Rosental eingetragen.

Herr Ing. Gerd Kerschbaumer hat mit Eingabe vom 17.04.2023 um die Löschung des Wiederkaufsrechtes seitens der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. ersucht.

Die Grundstücke wurden seinerzeit an die jeweiligen Interessenten mit der Beschränkung verkauft, dass bei einer Nichtbebauung der Grundstücke der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. das Wiederkaufsrecht einzutragen ist. Nachdem im ggst. Fall die Bebauung vorgenommen wurde (Baubescheid 1953) kann auf dieses Wiederkaufsrecht verzichtet werden.

In der GV Sitzung vom 16.05. 2023 hat der GV einstimmig beschlossen, auf das Wiederkaufsrecht seitens der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. zu verzichten. Die mit der grundbücherlichen Löschung verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: Der GR beschließt einstimmig, auf das Wiederkaufsrecht seitens der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. zu verzichten. Die mit der grundbücherlichen Löschung verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

**Zu PKT 7
der TO**

AGN/28062023/007

**Beratung und Beschlussfassung betreffend "Auflassung Teilflächen
öffentliches Gut 1007/2 KG 75312, Schenkungsvertrag"**

Mit Bescheid der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 04.04.2022, Zahl 031-4/2022-7 erhielten Herr Johann Melinz, 9184 Mühlbach 37 und die RH-Immobilien GmbH, 9184 St. Peter 38 die Genehmigung zur Teilung der Grundstücke lt. Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 02.02.2022, Zahl 9359/2021.

Im Zuge dieser Teilung wurde Herr Johann Melinz in Anwendung des § 3 Kärntner Grundstücksteilungsgesetz K-GTG verpflichtet, gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes die Trennstücke 2, 3, 4, 5, 12 und 13 im Gesamtausmaß von 188 m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. (PZ 1007/2, KG Mühlbach) für den Gemeingebrauch, abzutreten.

Der gegenständliche Grundverkehrsakt wurde seitens des Grundbuchsamtes wegen fehlender Auflassung der Widmung zum Gemeingebrauch, betreffend der neu gebildeten Trennstücke 4 und 5 aus dem Grundstück 1007/2, KG Mühlbach, im Ausmaß von jeweils 0 m², abgewiesen.

Aus diesem Grunde wurde seitens der Notarin Dr. Sonja Friedl-Kuhn, Rosegger Straße 22, 9232 Rosegg, ein Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. und Herrn Johann Melinz, erstellt.

Die Kundmachung über die aufzulassenden Teilflächen 4 und 5 der PZ 1007/2, KG Mühlbach, lt. Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 02.02.2022, Zahl 9359/2021 erfolgt in der Zeit vom 25.04.2023 bis einschl. 24.05.2023. In dieser Frist wurden keine Einwendungen eingebracht.

In der GV Sitzung vom 20.06.2023 hat der GV einstimmig beschlossen, die die Trennstücke 4 und 5 aus dem öffentlichen Gut bzw. die Widmung zum Gemeingebrauch, PZ 1007/2, KG Mühlbach, lt. Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt vom 02.02.2022, Zahl 9359/2021, aufzulassen und den vom Notariat Dr. Sonja Friedl-Kuhn vorgelegten Schenkungsvertrag vom 19.04.2023 zu unterfertigen.

Es wird folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Unter den Punkten 14/2019 bis 17/2019 sind folgende Flächen zur Rückwidmung von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft vorgesehen:

| Nr. | Gst. | KG | Fläche |
|---------|-------------|-------------------|--------------------|
| 14/2019 | 1716 z.T | 75311 Maria Elend | 158 m ² |
| 15/2019 | 1719/2 z.T. | 75311 Maria Elend | 699 m ² |
| 16/2019 | 1718/1 z.T. | 75311 Maria Elend | 382 m ² |
| 17/2019 | 1718/3 z.T. | 75311 Maria Elend | 3 m ² |

Für den Hasengrabenbach liegt eine aktuelle Revision zur Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung vor, welche am 21.11.2017 kommissioniert wurde. Diese zeigt, dass die zur Rückwidmung vorgesehenen Flächen größtenteils in der roten Gefahrenzone bzw. teilweise im rot- gelb schraffierten Funktionsbereich sowie zur Gänze im HQ30-Abflussbereich des Hasengrabenbaches liegen.

Die rote Gefahrenzone kennzeichnet Flächen, die derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der erwartbaren hohen Schadenswirkung („Gefahr für Leib und Leben“) nicht möglich ist. Der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich kennzeichnet Flächen, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen und bei denen im Fall von abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Gewässers zu erwarten sind, welche das Schadenspotential erhöhen können.

Die gegenständlichen Flächen sind daher als Bauland gänzlich ungeeignet und die geplante Rückwidmung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 § 36 Abs. 3 als Bauland festgelegte zusammenhängende unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten uä. gelegen sind, in Grünland rückzuwidmen sind, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.

Eine Hochwasserfreistellung der gegenständlichen Flächen ist aus fachlicher Sicht nicht vorgesehen, da keine höherwertigen Nutzungen gefährdet sind. Als höherwertige Nutzungen gelten bestehende Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebäude sowie höherwertige Infrastrukturanlagen. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen dürfen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zur Schaffung von Bauland dienen.

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die ggst. Umwidmung ist für den AWWWW nicht relevant, da es zu einer Umwidmung in Grünland kommt.

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Gegen die Rückwidmung wird seitens der GWA kein Einwand erhoben. Das Grundstück liegt im Versorgungsbereich der GWA. Ein Wasseranschluss ist bis

dato nicht vorhanden.

In der Kundmachungsfrist wurde von der Grundeigentümerin gegen die Rückwidmung kein Einwand eingebracht.

15/B5d/2019

Schmuck Stefan, Lemgoer Straße 120, D-32602 Vlotho

Parzelle 1719/2, KG Maria Elend

Amtswegige Umwidmung von 699 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Anbei handelt es sich um eine amtswegige Rückwidmung. Entsprechend dem neuen Gefahrenzonenplan für den Hasengraben liegt die gegenständliche Fläche in der roten Gefahrenzone Wildbach. In der roten Gefahrenzone ist keine Baulandeignung gegeben.

Stellungnahme MMag. Gruber:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 14 bis 17/2019 und sieht eine amtswegige Rückwidmung mangels Baulandeignung (rote Gefahrenzone) vor, der zugestimmt wird.

Ergebnis: positiv

Diese Stellungnahme wurde im Zuge der Bereisung bzw. Ortsaugenschein am 29.03.2023 von Herrn MMag. Gruber bestätigt, da aufgrund der roten Gefahrenzone keine Baulandeignung vorliegt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Wolschner:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. 52/2004 i.d.g.F. sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Zu den Umwidmungsanträgen 14/2019, 15/2019, 16/2019 und 17/2019 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

In der Kundmachungsfrist wurde seitens des Herrn Stefan Schmuck, mit Schreiben vom 08.06.2020, ha. eingelangt am 12.06.2020, Widerspruch gegen die geplante Rückwidmung erhoben, die wie folgt lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Widerspruch bezüglich der Kundmachung vom 12.05.2020 bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gebiet der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. ein.

In der Tabelle 15/B5d/2019 – Gst. 1719/2 sollen 699 m² Bauland-Wohngebiet in Grünland Land- und Forstwirtschaft umgewidmet werden.

Da ich seit Jahren im Besitz dieses Grundstücks mit einer Gesamtgröße von 2655 m² bin wurde mir durch die Marktgemeinde nach der Anfrage von Mag. Kocher am 20.06.2007 der entsprechende Flächenwidmungsplan zugestellt. Hier sind schon entsprechende Flächen gekennzeichnet worden, die 2010 mit einer Projektpräsentation bezüglich des Gefahrenzonenplanes einher gingen. Diese Flächen waren seiner Zeit aber viel geringer geplant, als sie mir jetzt kundgemacht werden.

Jetzt sollen auf meinem Grundstück zusätzlich zu der damals rückgewidmeten weitere 699 m² Bauland in Grünland rückgewidmet werden. Damit verbleibt von der ehemaligen Fläche als Bauland nur noch ca. die Hälfte. Hierdurch entstehen mir Nachteile, die ich ohne eine entsprechende Entschädigung nicht widerspruchslos hinnehmen kann. Dieser Widerspruch dient der Einhaltung von Fristen, weitere Begründungen des Widerspruchs behalte ich mir vor.

Zum Widerspruch des Herrn Stefan Schmuck wurde vom Ortsplaner Mag. Kavalirek eine Stellungnahme eingeholt, die da lautet:



Zu der geplanten Rückwidmung im Ausmaß von 699 m² in der Roten Gefahrenzone bzw. östlich Richtung Hasengrabenbach auch Rot-Gelbe Gefahrenzone (neuer Gefahrenzonenplan Hasengrabenbach 2018) liegt eine schriftliche Einwendung des Grundeigentümers vor. Sofern seitens der Abt. 12 nicht bestätigt wird, dass für die gegenständlichen Flächen eine Baulandeignung gemäß dem K-GplG 1995 gegeben ist bzw. es absehbar ist, dass die Gefährdung in den nächsten 10 Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet wird, ist entsprechend dem K-GplG 1995 § 15 Abs. 4 und unter Berücksichtigung § 3 Abs. 1 die Rückwidmung wegen der Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser vorzunehmen. Die Rückwidmung erfolgt ausschließlich aufgrund der Lage im entsprechenden Gefährdungsbereich. Vor allem im Bereich der Roten Gefahrenzone ist keine Baulandeignung gegeben.

Die Marktgemeinde St. Jakob i.R. passt mit amtswegigen Umwidmungen den Flächenwidmungsplan an den neuen Gefahrenzonenplan des Hasengrabenbach und damit an die gesetzlichen Bestimmungen des K-GplG 1995 an.

Im Bereich der Roten Gefahrenzone ist aufgrund des hohen Gefährdungspotentials ein besonderes öffentliches Interesse an der Rückwidmung und damit an keinen Bebauungen gegeben. Dies gilt auch für den isolierten östlich angrenzenden Baulandbereich („Inselfläche“) in der Rot-Gelben Gefahrenzone. Dieses öffentliche Interesse überwiegt private

Interessen z.B. nach Bebauung und Werterhaltung.

Die Wertminderungen ergeben sich bereits durch die Lage in den Gefahrenzonen. Allfällige Entschädigungszahlungen aufgrund von Rückwidmungen in Gefährdungsbereichen können raumplanerisch nicht beurteilt werden.

Die Anpassungen des Baulandes an die aktuellen Gefahrenzonen sind gemäß § 15 Abs.1 und 2 des K-GPLG 1995 jedenfalls wichtige Gründe für die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Der 2018 kommissionierte Gefahrzonenplan des Bundeswasserbaues ist die fachliche Basis für die Rückwidmungen. Mit der Revision des Gefahrzonenplanes für den Hasengrabenbach 2018 erfolgten die Anpassungen der Gefahrenzonen an die im Vorfeld bereits getätigten Schutzwasserbauten. Allfällige Projektpräsentationen 2010 betreff dem GZP sind für das gegenständliche Umwidmungsverfahren, welches sich am genehmigten GZP orientiert, nicht relevant. Das WRG 1959 sieht im Zuge der Erstellung von Gefahrenzonenplänen udgl. keine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vor. Lediglich eine allgemeine Kundmachung. Dies im Gegensatz zu den Bestimmungen des K-GplG 1995, welches im Zuge von Umwidmungen eine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vorsieht.

In Abwägung mit den absehbaren privaten Interessen nach einer Bebauung wurden für die westlich anschließenden Flächen (Richtung Erschließungsstraße), die sich in der Rot-Gelben Gefahrenzone befinden, von einer Rückwidmung abgesehen und ein A- Gebiet kundgemacht. Damit kann im Einzelfall eine Herstellung der Baulandeignung mit Hochwasserschutzmaßnahmen und eine Aufhebung des A-Gebietes erfolgen.

Empfehlung: Einholung einer abschließenden Stellungnahme der Abt. 12 und der Abt. 3 UA RO zum Einwand und betreff Baulandeignung. Die Stellungnahmen sind bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Anmerkung: für die Beschlussfassung von Rückwidmungen ist gemäß K-GplG 1995 jedenfalls eine 6 Monatsfrist ab Kundmachung (Verständigung Grundeigentümer) einzuhalten.

Aufgrund der Empfehlung des Ortsplaners wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, eine abschließende Stellungnahme eingeholt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach:

Mit Schreiben vom 19.10.2022 ersucht die Marktgemeinde St. Jakob i. R. um Stellungnahme zu den in der Kundmachung vom 12.05.2020 unter Punkt 14/2019 bis 17/2019 angeführten Rückwidmungen im Hinblick auf Gefährdung bzw. Baulandeignung der ggst. Flächen;

Es wird folgende **wasserwirtschaftliche Stellungnahme** abgegeben:

Unter den Punkten 14/2019 bis 17/2019 sind folgende Flächen zur Rückwidmung von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft vorgesehen:

| Nr. | Gst. | KG | Fläche |
|---------|-------------|-------------------|--------------------|
| 14/2019 | 1716 z.T | 75311 Maria Elend | 158 m ² |
| 15/2019 | 1719/2 z.T. | 75311 Maria Elend | 699 m ² |
| 16/2019 | 1718/1 z.T. | 75311 Maria Elend | 382 m ² |
| 17/2019 | 1718/3 z.T. | 75311 Maria Elend | 3 m ² |

Für den Hasengrabenbach liegt eine aktuelle Revision zur Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung vor, welche am 21.11.2017 kommissioniert wurde. Diese zeigt, dass die zur Rückwidmung vorgesehenen Flächen größtenteils in der roten Gefahrenzone bzw. teilweise im rot- gelb schraffierten Funktionsbereich sowie zur Gänze im HQ30-Abflussbereich des Hasengrabenbaches liegen.

Die rote Gefahrenzone kennzeichnet Flächen, die derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der erwartbaren hohen Schadenswirkung („Gefahr für Leib und Leben“) nicht möglich ist. Der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich kennzeichnet Flächen, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen und bei denen im Fall von abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Gewässers zu erwarten sind, welche das Schadenspotential erhöhen können.

Die gegenständlichen Flächen sind daher als Bauland gänzlich ungeeignet und die geplante Rückwidmung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 § 36 Abs. 3 als Bauland festgelegte zusammenhängende unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten uä. gelegen sind, in Grünlandrückzuwidmen sind, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.

Eine Hochwasserfreistellung der gegenständlichen Flächen ist aus fachlicher Sicht nicht vorgesehen, da keine höherwertigen Nutzungen gefährdet sind. Als höherwertige Nutzungen gelten bestehende Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebäude sowie höherwertige Infrastrukturanlagen. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen dürfen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zur Schaffung von Bauland dienen.

Im Einwand des Herrn Stefan Schmuck, betrifft den Punkt 15/2019, werden keine Themen angesprochen, zu denen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht Stellung bezogen werden kann. Da Herr Schmuck angibt, dass ihm im Zusammenhang mit dem Gefahrenzonenplan 2010 ein geringeres Flächenausmaß als jetzt kundgemacht wurde (hier ist unklar, ob sich Herr Schmuck auf die Gefährdung oder die Rückwidmung bezieht) wird angemerkt, dass auch der vorherige Gefahrenzonenplan, welcher am 20.05.2010 kommissioniert wurde, für die zur Rückwidmung vorgesehene Fläche die rote Gefahrenzone ausweist.

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die ggst. Umwidmung ist für den AWWWW nicht relevant, da es zu einer Umwidmung in Grünland kommt.

Festgehalten wird, dass im Zuge der Kanalisierung im Bereich St. Oswald, auf Kosten des Abwasserverbandes Wörthersee West (3 m auf Grundstück

innerhalb des Entsorgungsbereiches) für das Grundstück 1719/2, KG. Maria Elend, ein Hausanschluss errichtet wurde. Für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Leitungsführung über sein Grundstück wurde dem Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme seines Grundstückes seitens des AWWWW eine Entschädigungszahlung geleistet.

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Gegen die Rückwidmung wird seitens der GWA kein Einwand erhoben. Das Grundstück liegt im Versorgungsbereich der GWA. Ein Wasseranschluss wurde bis dato nicht errichtet. Ein Bauantrag wurde nicht eingebracht.

16/B5d/2019

Gottole Johann

Parzelle 1718/1, KG Maria Elend

Amtswegige Umwidmung von 382 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Anbei handelt es sich um eine amtswegige Rückwidmung. Entsprechend dem neuen Gefahrenzonenplan für den Hasengraben liegt die gegenständliche Fläche in der roten Gefahrenzone Wildbach. In der roten Gefahrenzone ist keine Baulandeignung gegeben.

Stellungnahme MMag. Gruber:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 14 bis 17/2019 und sieht eine amtswegige Rückwidmung mangels Baulandeignung (rote Gefahrenzone) vor, der zugestimmt wird.

Ergebnis: positiv

Diese Stellungnahme wurde im Zuge der Bereisung bzw. Ortsaugenschein am 29.03.2023 von Herrn MMag. Gruber bestätigt, da aufgrund der roten Gefahrenzone keine Baulandeignung vorliegt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Wolschner:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. 52/2004 i.d.g.F. sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Zu den Umwidmungsanträgen 14/2019, 15/2019, 16/2019 und 17/2019 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach:

Mit Schreiben vom 19.10.2022 ersucht die Marktgemeinde St. Jakob i. R. um Stellungnahme zu den in der Kundmachung vom 12.05.2020 unter Punkt 14/2019 bis 17/2019 angeführten Rückwidmungen im Hinblick auf Gefährdung bzw. Baulandeignung der ggst. Flächen;

Es wird folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Unter den Punkten 14/2019 bis 17/2019 sind folgende Flächen zur Rückwidmung von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft vorgesehen

| Nr. | Gst. | KG | Fläche |
|---------|-------------|-------------------|--------------------|
| 14/2019 | 1716 z.T. | 75311 Maria Elend | 158 m ² |
| 15/2019 | 1719/2 z.T. | 75311 Maria Elend | 699 m ² |
| 16/2019 | 1718/1 z.T. | 75311 Maria Elend | 382 m ² |
| 17/2019 | 1718/3 z.T. | 75311 Maria Elend | 3 m ² |

Für den Hasengrabenbach liegt eine aktuelle Revision zur Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung vor, welche am 21.11.2017 kommissioniert wurde. Diese zeigt, dass die zur Rückwidmung vorgesehenen Flächen größtenteils in der roten Gefahrenzone bzw. teilweise im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich sowie zur Gänze im HQ30-Abflussbereich des Hasengrabenbaches liegen.

Die rote Gefahrenzone kennzeichnet Flächen, die derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der erwartbaren hohen Schadenswirkung („Gefahr für Leib und Leben“) nicht möglich ist. Der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich kennzeichnet Flächen, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen und bei denen im Fall von abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Gewässers zu erwarten sind, welche das Schadenspotential erhöhen können.

Die gegenständlichen Flächen sind daher als Bauland gänzlich ungeeignet und die geplante Rückwidmung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 § 36 Abs. 3 als Bauland festgelegte zusammenhängende unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten uä. gelegen sind, in Grünlandrückzuwidmen sind, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.

Eine Hochwasserfreistellung der gegenständlichen Flächen ist aus fachlicher Sicht nicht vorgesehen, da keine höherwertigen Nutzungen gefährdet sind. Als höherwertige Nutzungen gelten bestehende Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebäude sowie höherwertige Infrastrukturanlagen. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen dürfen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zur Schaffung von Bauland dienen.

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die ggst. Umwidmung ist für den AWWWW nicht relevant, da es zu einer Umwidmung in Grünland kommt.

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Gegen die Rückwidmung wird seitens der GWA kein Einwand erhoben. Das Grundstück liegt im Versorgungsbereich der GWA. Ein Wasseranschluss ist bis dato nicht vorhanden.

Eine Stellungnahme zur geplanten Rückwidmung durch den Eigentümer wurde nicht eingebracht.

17/B5d/2019

Dießner Peter, St. Oswald

Parzelle 1718/3, KG Maria Elend

Amtswegige Umwidmung von 3 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Anbei handelt es sich um eine amtswegige Rückwidmung. Entsprechend dem neuen Gefahrenzonenplan für den Hasengraben liegt die gegenständliche Fläche in der roten Gefahrenzone Wildbach. In der roten Gefahrenzone ist keine Baulandeignung gegeben.

Stellungnahme MMag. Gruber:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 14 bis 17/2019 und sieht eine amtswegige Rückwidmung mangels Baulandeignung (rote Gefahrenzone) vor, der zugestimmt wird.

Ergebnis: positiv

Diese Stellungnahme wurde im Zuge der Bereisung bzw. Ortsaugenschein am 29.03.2023 von Herrn MMag. Gruber bestätigt, da aufgrund der roten Gefahrenzone keine Baulandeignung vorliegt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Wolschner:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. 52/2004 i.d.g.F. sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Zu den Umwidmungsanträgen 14/2019, 15/2019, 16/2019 und 17/2019 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach:

Mit Schreiben vom 19.10.2022 ersucht die Marktgemeinde St. Jakob i. R. um Stellungnahme zu den in der Kundmachung vom 12.05.2020 unter Punkt 14/2019 bis 17/2019 angeführten Rückwidmungen im Hinblick auf Gefährdung bzw. Baulandeignung der ggst. Flächen; Es wird folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Unter den Punkten 14/2019 bis 17/2019 sind folgende Flächen zur Rückwidmung von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft vorgesehen:

| Nr. | Gst. | KG | Fläche |
|---------|-------------|-------------------|--------------------|
| 14/2019 | 1716 z.T | 75311 Maria Elend | 158 m ² |
| 15/2019 | 1719/2 z.T. | 75311 Maria Elend | 699 m ² |
| 16/2019 | 1718/1 z.T. | 75311 Maria Elend | 382 m ² |
| 17/2019 | 1718/3 z.T. | 75311 Maria Elend | 3 m ² |

Für den Hasengrabenbach liegt eine aktuelle Revision zur Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung vor, welche am 21.11.2017 kommissioniert wurde. Diese zeigt, dass die zur Rückwidmung vorgesehenen Flächen größtenteils in der roten Gefahrenzone bzw. teilweise im rot- gelb schraffierten Funktionsbereich sowie zur Gänze

im HQ30-Abflussbereich des Hasengrabenbaches liegen.

Die rote Gefahrenzone kennzeichnet Flächen, die derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der erwartbaren hohen Schadenswirkung („Gefahr für Leib und Leben“) nicht möglich ist. Der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich kennzeichnet Flächen, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen und bei denen im Fall von abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Gewässers zu erwarten sind, welche das Schadenspotential erhöhen können.

Die gegenständlichen Flächen sind daher als Bauland gänzlich ungeeignet und die geplante Rückwidmung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 § 36 Abs. 3 als Bauland festgelegte zusammenhängende unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten uä. gelegen sind, in Grünlandrückzuwidmen sind, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.

Eine Hochwasserfreistellung der gegenständlichen Flächen ist aus fachlicher Sicht nicht vorgesehen, da keine höherwertigen Nutzungen gefährdet sind. Als höherwertige Nutzungen gelten bestehende Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebäude sowie höherwertige Infrastrukturanlagen. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen dürfen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zur Schaffung von Bauland dienen.

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die ggst. Umwidmung ist für den AWWWW nicht relevant, da es zu einer Umwidmung in Grünland kommt.

Das Grundstück 1718/3, KG. Maria Elend, ist bereits mit einem Wohnhaus „St. Oswald 2“ bebaut und auch an die Abwasserbeseitigungsanlage des AWWWW angeschlossen.

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Gegen die Rückwidmung wird seitens der GWA kein Einwand erhoben. Das Grundstück liegt im Versorgungsbereich der GWA. Ein Wasseranschluss ist bis dato nicht vorhanden. Das Grundstück 1718/3, KG. Maria Elend, ist bereits mit einem Wohnhaus „St. Oswald 2“ bebaut und auch an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen.

In der Kundmachungsfrist wurde gegen die Rückwidmung kein Einwand eingebracht. Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Bau, Raumplanung, Gesundheit und Sicherheit vom 10.05.2023 behandelt.

In der GV Sitzung vom 16.05.2023 hat der GV die amtswegige Rückwidmungen wie folgt einstimmig beschlossen:

14/B5d/2019 - Parzelle 1716, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 158 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

15/B5d/2019 - Parzelle 1719/2, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 699 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

16/B5d/2019 - Parzelle 1718/1, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 382 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

17/B5d/2019 - Parzelle 1718/3, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 3 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Beschluss: Der GR beschließt die amtswegigen Rückwidmungen wie folgt einstimmig:

14/B5d/2019 - Parzelle 1716, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 158 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

15/B5d/2019 - Parzelle 1719/2, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 699 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

16/B5d/2019 - Parzelle 1718/1, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 382 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

17/B5d/2019 - Parzelle 1718/3, KG Maria Elend
Amtswegige Umwidmung von 3 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Zu PKT 9 **Beratung und Beschlussfassung betreffend "Festlegung**
der TO **Aufschließungsgebiete Hasengrabenbach, KG 75311 (A14/B5d/2020;**
 A15/B5d/2020; A16/B5d/2020; A17/B5d/2020; A18/b5d/2020;
 A19/B5d/2020)"

AGN/28062023/009

Bei den Neufestsetzungen der A-Gebiete 14/2020 bis 19/2020 handelt es sich um Baulandflächen in der Gelben Gefahrenzone, welche gegenständlich ident ist mit der Gelbroten Gefahrenzone, der Revision 2018 des Gefahrenzonenplanes für den Hasengrabenbach. Damit stehen wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüber. Zudem ist für eine widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf gegeben.

Es ist zu erwarten, dass durch Hochwasserschutzmaßnahmen die Gefährdung binnen 10 Jahren wegfallen wird. Nach erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen und den damit verbundenen geänderten Gefährdungsbereichen ist der

Flächenwidmungsplan im ggst. Bereich neuerlich zu überprüfen (Aufhebung der A-Gebiet bei Hochwasserfreistellung bzw. Rückwidmung bei einer Lage weiterhin im Gefährdungsbereich).

Die Kundmachung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten bzw. Änderung der „Aufschließungsverordnung 2004“ erfolgte in der Zeit vom 21.07.2020 bis 21.08.2020. Diese Kundmachung erfolgte gemeinsam mit der Freigabe von Teilflächen des Aufschließungsgebietes in der KG. Mühlbach, welche bereits mit Verordnung vom 22.04.2022 freigegeben wurden.

In der Kundmachungsfrist sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:
Wasserbautechnische bzw. wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach:

Wasserbautechnisch bzw. wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.

Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen.

Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume:
 - Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar.
 - Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse: Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus.
 - Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.

- Freihalten von durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete:
 - Immer häufiger führen kleinräumige Niederschläge innerhalb von Minuten zu großen Mengen an Oberflächenabfluss. In bebauten Gebieten und insbesondere dort, wo Böden stark verdichtet oder versiegelt sind, kann der Untergrund nur Teile des Niederschlages aufnehmen und speichern. An der Oberfläche abfließendes Wasser kann somit Keller, Wohnraum oder Tiefgaragen überfluten und sich zu schadensintensivem Hochwasser, ohne Bezug zu einem Gewässer entwickeln.

- Im Besondern für Räume in Senken, unterhalb eines Hanges oder an- bzw. unterhalb einer abschüssigen Straße ist verstärkt mit Oberflächenabfluss zu rechnen.
- Erhalt und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, sowie Freihalten von Uferstrandstreifen:
 - Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten, Überbauungen und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.
- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung:
 - Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.
- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden:
 - Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.
- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum:
 - Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.
 - In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am günstigsten.
 - Grundsätzlich ist der 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

Ordnungspunkte A14/B5d/2020 bis A19/B5d/2020 – Festlegung von Aufschließungsgebieten:

Mit den angeführten Ordnungspunkten ist die Festlegung von neuen Aufschließungsgebieten für Teilflächen diverser Grundstücke im Unterlauf des Hasengrabenbaches in der KG. Maria Elend geplant.

Folgende Festlegungen von Aufschließungsgebieten sind geplant:

Ordnungsnummer betroffene Grundstücke und Flächenausmaß:

A14/B5d/2020 Gst.Nr. 1716, Ausmaß ca. 595 m² (Erika Schmuck)
A15/B5d/2020 Gst.Nr. 1719/2, Ausmaß ca. 436 m² (Stefan Schmuck)
A16/B5d/2020 Gst.Nr. 1718/3, Ausmaß ca. 329 m² (Peter Dießner)
A17/B5d/2020 Gst.Nr. 1718/1 (771 m²), Nr. 1718/4 (13 m²), Nr. 1720 (1096 m²),
Nr. 1723/2 (240 m²), gesamt ca. 2120 m² (Johann Gottole)
A18/B5d/2020 Gst.Nr. 1723/4, Ausmaß ca. 73 m² (Manuela Warum, Raphael Olipitz,
Simone Göhring)
A19/B5d/2020 Gst.Nr. 1721/2, Ausmaß ca. 48 m² (Luise und Arnulf Schönlieb)

Die ggst. Grundstücke sind linksufrig des Hasengrabenbaches im Ortsteil St. Oswald gelegen. Für den Hasengraben liegt eine aktuelle Revision zur Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung (kommissioniert am 21.11.2017) auf. Daraus ist ersichtlich, dass die ggst. Grundstücke bzw. Aufschließungsgebietsflächen von der rot-gelben Gefahrenzone (bzw. rot-gelbschraffierter Funktionsbereich) und vom HQ100-Überflutungsbereich betroffen sind. Im HQ30-Hochwasserfall sind die ggst. Flächen ebenfalls von flächigen Überflutungen betroffen. Darüber hinaus liegen die ggst. Grundstücksbereiche auch innerhalb des Hinweisbereiches für ein erhöhtes Hochwasserrisiko bzw. Restrisiko (HQ300-Bereich).

Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass die ggst. Aufschließungsgebietsflächen innerhalb von ausgewiesenen Gefährdungsbereichen des Hasengrabenbaches zu liegen kommen. Die Festlegung von Aufschließungsgebieten in den ausgewiesenen Gefährdungszonen kann aus fachlicher Sicht deshalb grundsätzlich unterstützt werden. Zusätzlich stellt die rot-gelbe Gefahrenzone jedoch den für den Hochwasserabfluss und Flächenretentionen bedeutsamen Abflusskorridor dar. Deshalb sind diese Bereiche auch zukünftig nicht für Bebauungen oder höherwertige Nutzungen geeignet und als Hochwasserabflussbereiche freizuhalten. Somit werden aus fachlicher Sicht für die betroffenen Flächen ebenfalls Rückführungen in Grünland-Widmungskategorien angeregt. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Hasengrabenbaches sind aus fachlicher Sicht in Zukunft nicht vorgesehen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle, Dipl.Ing. Gisela Wolschner: Die Neufestlegung von Aufschließungsgebieten ist auf Grund des Gefahrenzonenplanes des Hasengrabens erforderlich.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. wird zu den in der Kundmachung (Verordnungsentwurf) Gz. 031/2020/MA/B/NK, vom 21.07.2020, angeführten Grundstücken und Grundstücksteilflächen folgende Stellungnahme abgegeben:

Die zur Freigabe und Festlegung von Aufschließungsgebieten vorgesehenen Grundstücksflächen liegen in den Gewässereinzugsgebieten des Dervebaches und des Hasengrabenbaches, jedoch außerhalb des Kompetenzbereiches des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Beurteilung der Hochwassersicherheit hat daher durch die Abteilung 12 Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung zu erfolgen.

Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Faaker See Gebiet:

Bezugnehmend auf die Kundmachung vom 21.07.2020, GZ. 031/MA/B/NK, teilen wir mit, dass es seitens des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet keinen Einwand gegen die Abänderung der Aufschließungsgebietsverordnung (entsprechend dem Verordnungsentwurf, Zahl 031/2020/MA/B/NK) gibt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Villach:

Gegen alle Punkte der Aufschließung lt. Kundmachung 031/MA/B/NK besteht kein Einwand. Beim Punkt A01 wird angemerkt, dass hier eine Zufahrt ausschließlich über die bestehende Gemeindestraße erfolgen kann.

Stellungnahme Trans Austria Gasleitung GmbH:

Die Erdgasleitungen der Trans Austria Gasleitung GmbH. sind von diesen Widmungen nicht betroffen.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH (Adria-Wien-Pipeline)

Wir teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat.

Stellungnahme Gemeindewasserversorgungsanlage:

Die ggst. Grundstücke liegen im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage. Die Hauptwasserleitung verläuft im öffentlichen Gut, Parzelle 2244, KG. Maria Elend. Bis auf die Liegenschaft auf der Parzelle 1718/3, KG. Maria Elend, „St. Oswald 2 – Eigentümer Peter Dießner – sind die Grundstücke bis dato nicht von der GWA erschlossen.

Stellungnahme des Grundeigentümers Peter Dießner vom 24.07.2020, eingelangt am 04.08.2020

Betreff: Schriftlicher Einwand – Kundmachung zur „Freigabe und Festlegung von Aufschließungsgebieten (GZ. 031/MA/B/NK) - Grundstück 1718/3 z.T. – A16/B5d/2020, KG. Maria Elend im Ausmaß von 329 m²

Gegen die in der Betreffzeile genannte Kundmachung und den damit verbundenen Verordnungsentwurf erhebe ich hiermit einen Widerspruch/Einwand.

Dieser Einwand beruht auf folgenden Gründen:

Zunächst würde mir, durch die Umwidmung von 329 m², ein wirtschaftlicher Schaden, durch die daraus resultierende Wertminderung des Grundstückes, entstehen. Falls, aus welchen Gründen auch immer, ein Verkauf stattfinden sollte, gäbe es somit beträchtliche Einbußen. Ebenso gab es, nach den Bauarbeiten am nebengelegenen Bach, keinerlei schriftliche Information, inwieweit sich die Hochwasserzonen am Grundstück verändert haben. Darum ist eine Umwidmung nicht nachvollziehbar. Natürlich ist auch anzuführen, dass es durch die Veränderung durch diese Verordnung, mir keine Möglichkeit mehr bestünde, im hinteren Teil meines Grundstückes ein Gewächshaus, Gartenhaus oder sonstiges zur errichten.

Stellungnahme des Grundeigentümers Stefan Schmuck vom 18.08.2020,
eingelangt am 21.08.2020

Einspruch bzw. Widerspruch/Kundmachung Änderung der
Aufschließungsgebietsverordnung Gz. 031/MA/B/NK.-

Hiermit lege ich Widerspruch bezüglich der Kundmachung vom 21.07.2020 bezüglich der Änderung der Aufschließungsgebietsverordnung 2004 für das Gebiet der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. ein. In dem Entwurf der Auflistung unter §2 – Festlegung von Aufschließungsgebieten unter Pos. A15/B5d/2020 Gst. 1719/2 sollen nochmals 436 m² Bauland/Wohngebiet in nicht bebaubares geändert werden. Da ich seit Jahren im Besitz dieses Grundstückes mit einer Gesamtgröße von 2655 m² bin, wurde mit durch die Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. nach der Anfrage von Mag. Kocher am 20.06.2007 der entsprechende Flächenwidmungsplan zugestellt. Hier sind schon entsprechende Flächen gekennzeichnet worden, die 2010 mit einer Projektpräsentation bezüglich des Gefahrenzonenplanes einher gingen. Dieser Flächen waren seiner Zeit aber viel geringer geplant, als sie mir jetzt kundgemacht werden. Es sollen lt. Rückwidmung auf meinem Grundstück zusätzlich zu der damals rückgewidmeten Fläche weitere 699 m² Bauland in Grünland rückgewidmet werden. Damit verbleibt von der ehemaligen Fläche als Bauland nur noch die Hälfte. Hiergegen habe ich schon mit Schreiben vom 08.06.2020 bezüglich der Kundmachung vom 12.05.2020 bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes Widerspruch eingelegt. Im Übrigen ist der Hasengrabenbach seit dem Ausbau, d.h. seit über 20 Jahren noch nicht einmal übergetreten oder hat entsprechend Murgang auf das Grundstück getragen.

Im Nachgang erhalte ich nun nach nur ca. zwei Monaten die nächste Botschaft, dass von dieser Restfläche wiederum ca. 436 m² von Bauland in nicht bebaubares Land geändert werden.

Diesen Vorgang kann man umgangssprachlich als „Enteignung“ bezeichnen. Das Grundstück wurde seinerzeit mit Kredit gekauft und jahrelang abbezahlt und es wurden natürlich auch Steuern dafür bezahlt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass die Grundstücksgröße von seinerzeit 2655 m² im Wesentlichen als Bauland zur Verfügung steht, damit es auch von der nächsten Generation genutzt werden kann. Nach der Änderung wären dies nicht einmal mehr 700 m². Dies entspricht einer Wertminderung (Enteignung) des ursprünglich erworbenen Baulandes von ca. 75 %.

Bei Beibehaltung der Bebauungslinie vom Lageplan ad 15/B5d/2019 wäre meinerseits durch Wallbildung oder Aushub-Verbringung bei der geplanten Bebauung eine Einigung denkbar. Sollte der Entwurf wie beschrieben durchgesetzt werden, so werde ich die damit verbundenen Nachteile ohne eine entsprechende Entschädigung oder andere Art des Ausgleiches nicht widerspruchlos hinnehmen. Dies gilt dann auch für die Grundstücksbereiche der Rückwidmung. Dieser Widerspruch dient auch der Einhaltung von Fristen, weitere Begründungen des Widerspruchs, auch mit Rechtsbeistand, behalte ich mir vor.

Stellungnahme der Grundeigentümerin Erika Schmuck vom 18.08.2020,
eingelangt am 21.08.2020

Einspruch bzw. Widerspruch/Kundmachung Änderung der
Aufschließungsgebietsverordnung Gz. 031/MA/B/NK.-

Hiermit lege ich Widerspruch bezüglich der Kundmachung vom 21.07.2020 bezüglich der Änderung der Aufschließungsgebietsverordnung 2004 für das Gebiet der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. ein. In dem Entwurf der Auflistung unter §2 – Festlegung von Aufschließungsgebieten unter Pos. A14/B5d/2020 Gst. 1716 sollen 595 m² Bauland/Wohngebiet in nicht bebaubares geändert werden. Da ich seit Jahrzehnten im Besitz dieses Grundstückes mit einer Gesamtgröße von 2655 m² bin, wurde mit durch die Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. nach der Anfrage von Mag. Kocher am 20.06.2007 der entsprechende Flächenwidmungsplan zugestellt. Hier sind schon entsprechende Flächen gekennzeichnet worden, die 2010 mit einer Projektpräsentation bezüglich des Gefahrenzonenplanes einher gingen. Dieser Flächen waren seiner Zeit aber viel geringer geplant, als sie mir jetzt kundgemacht werden. Im Übrigen ist der Hasengrabenbach seit dem Ausbau, d.h. seit über 20 Jahren noch nicht einmal übergetreten oder hat entsprechend Murgang auf das Grundstück getragen.

Im Nachgang erhalte ich nun nach nur ca. zwei Monaten die nächste Botschaft, dass von dieser Restfläche wiederum ca. 595 m² von Bauland in nicht bebaubares Land geändert werden. Diesen Vorgang kann man umgangssprachlich als „Enteignung“ bezeichnen. Das Grundstück wurde seinerzeit mit Kredit gekauft und jahrelang abbezahlt und es wurden natürlich auch Steuern dafür bezahlt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass die Grundstücksgröße von seinerzeit 2655 m² im Wesentlichen als Bauland zur Verfügung steht, damit es auch von der nächsten Generation genutzt werden kann. Nach der Änderung wären dies nicht einmal mehr 100 m² Restfläche. Dies entspricht eigentlich einer völligen Entwertung (Enteignung) des ursprünglich erworbenen Baulands.

Bei Beibehaltung der Bebauungslinie vom Lageplan ad 14/B5d/2019 (02.10.2019) wäre meinerseits durch Wallbildung oder Aushub-Verbringung bei der geplanten Bebauung eine Einigung denkbar. Sollte der Entwurf wie beschrieben durchgesetzt werden, so werde ich die damit verbundenen Nachteile ohne eine entsprechende Entschädigung oder andere Art des Ausgleiches nicht widerspruchlos hinnehmen. Dies gilt dann auch für die Grundstücksbereiche der Rückwidmung. Dieser Widerspruch dient auch der Einhaltung von Fristen, weitere Begründungen des Widerspruchs, auch mit Rechtsbeistand, behalte ich mir vor.

Die Einwände der Frau Erika Schmuck, des Herrn Stefan Schmuck und des Herrn Peter Dießner wurden dem Gemeindeplaner Herrn Mag. Kavalirek zur Stellungnahme übermittelt und von diesem, mit Schreiben vom 07.09.2020, wie folgt festgehalten:

Zur Kundmachung vom 21.07.2020 sind lt. übermittelten Unterlagen der Marktgemeinde St. Jakob i.R. folgende zwei Einwendungen eingelangt:

- 1 Erika Schmuck, A14/2020, 18.08.2020
- 2 Stefan Schmuck, A15/2020, 18.08.2020
- 3 Peter Dießner, A16/2020, 24.07.2020

Ad Einwand – Nr. 1 Erika Schmuck, A14/2020

Kurzfassung: Entwertung (Enteignung des Baulandes). Androhung Entschädigungsforderungen ...



Stellungnahme Ortsplaner:

Die Festsetzung des gegenständlichen Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 595 m² erfolgt entsprechend dem K-GplG 1995, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse - im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb des Rot-Gelben Gefahrenzonenbereiches (Flussbau) des Hasengrabenbaches (Revision 2018) - öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen. Zudem sind in siedlungspolitisch geeigneteren Lagen (v.a. außerhalb von Gefährdungsbereichen) ausreichend Baulandreserven in der Marktgemeinde St. Jakob i.R. gegeben. Mit der Revision des Gefahrenzonenplanes für den Hasengrabenbach 2018 erfolgten die Anpassungen der Gefahrenzonen an die im Vorfeld bereits getätigten Schutzwasserbauten. Allfällige Projektpräsentationen 2010 betreff dem GZP sind für das gegenständliche Umwidmungsverfahren, welches sich am genehmigten GZP orientiert, nicht relevant. Das WRG 1959 sieht im Zuge der Erstellung von Gefahrenzonenplänen udgl. keine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vor. Lediglich eine allgemeine Kundmachung. Dies im Gegensatz zu den Bestimmungen des K-GplG 1995, welches im Zuge von Umwidmungen eine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vorsieht.

Aus dem K-GplG 1995 ist bei der Festlegung von A-Gebieten kein Entschädigungsanspruch ableitbar. Eine allfällige Wertminderung des gegenständlichen Grundstückes ergibt sich primär durch die aktuelle Lage in der Natur (in der Rote-GelbenGefahrenzone) und nicht durch die verpflichtende Festlegung als A-Gebiet durch die Gemeinde. Gemäß dem K-GplG 1995 ist aufgrund der fehlenden Baulandeignung, die dem aktuellen Gefahrenzonenplan für den Hasengrabenbach aus dem 2018 zu entnehmen ist, grundsätzlich kein Handlungsspielraum im Zuge der Beschlussfassung des Gemeinderates gegeben.

Für eine Nichtfestsetzung als A-Gebiet und einer Stattgabe des Einwandes muss seitens der Abt.12 eine Stellungnahme vorliegen, dass, im Gegensatz

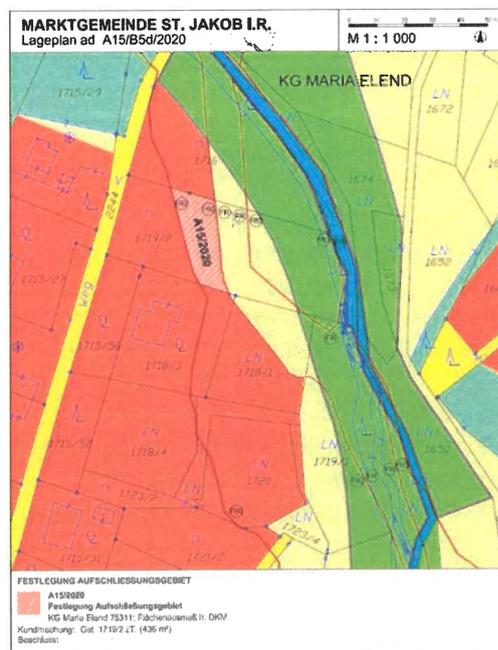
zum Gefahrenzonenplan 2018, keine Gefährdung im Sinne der Bestimmungen des K-GplG 1995 gegeben ist.

Die Festlegung als A-Gebiet, anstelle einer Rückwidmung, wurde - in Abwägung mit den absehbaren Interessen des Grundeigentümers nach einer Bebauung - bereits im Vorfeld der Planungen bewusst gewählt. Damit kann im Einzelfall eine Herstellung der Baulandeignung mit Hochwasserschutzmaßnahmen und eine Aufhebung des A-Gebietes erfolgen. Bei Wegfall der Gründe für die Festlegung des A-Gebietes ist die Gemeinde verpflichtet das A-Gebiet wieder aufzuheben. Aktuell überwiegt jedenfalls das öffentliche Interesse Baulandflächen im Hochwassergefährdungsbereich als A-Gebiete festzulegen und damit die mangelnde Baulandeignung auch widmungstechnisch entsprechend auszuweisen.

Empfehlung: Einholung einer abschließenden Stellungnahme der Abt. 12 zum Einwand. Die Stellungnahme ist bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Ad Einwand - Nr. 2 Stefan Schmuck, A15/2020

Kurzfassung: Entwertung (Enteignung des Baulandes). Androhung Entschädigungsforderungen...



Die Festsetzung des gegenständlichen Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 436 m² erfolgt entsprechend dem K-GplG 1995, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse - im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb des Rot-Gelben Gefahrenzonenbereiches (Flussbau) des Hasengrabenbaches (Revision 2018) - öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen. Zudem sind in siedlungspolitisch geeigneteren Lagen (v.a. außerhalb von Gefährdungsbereichen) ausreichend Baulandreserven in der Marktgemeinde St. Jakob i.R. gegeben. Mit der Revision des Gefahrenzonenplanes für den

Hasengrabenbach 2018 erfolgten die Anpassungen der Gefahrenzonen an die im Vorfeld bereits getätigten Schutzwasserbauten. Allfällige Projektpräsentationen 2010 betreff dem GZP sind für das gegenständliche Umwidmungsverfahren, welches sich am genehmigten GZP orientiert, nicht relevant. Das WRG 1959 sieht im Zuge der Erstellung von Gefahrenzonenplänen udgl. keine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vor. Lediglich eine allgemeine Kundmachung. Dies im Gegensatz zu den Bestimmungen des K-GplG 1995, welches im Zuge von Umwidmungen eine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vorsieht.

Aus dem K-GplG 1995 ist bei der Festlegung von A-Gebieten kein Entschädigungsanspruch ableitbar. Eine allfällige Wertminderung des gegenständlichen Grundstückes ergibt sich primär durch die aktuelle Lage in der Natur (in der Rot-Gelben Gefahrenzone) und nicht durch die verpflichtende Festlegung als A-Gebiet durch die Gemeinde. Gemäß dem K-GplG 1995 ist aufgrund der fehlenden Baulandeignung, die dem aktuellen Gefahrenzonenplan für den Hasengrabenbach aus dem 2018 zu entnehmen ist, grundsätzlich kein Handlungsspielraum im Zuge der Beschlussfassung des Gemeinderates gegeben.

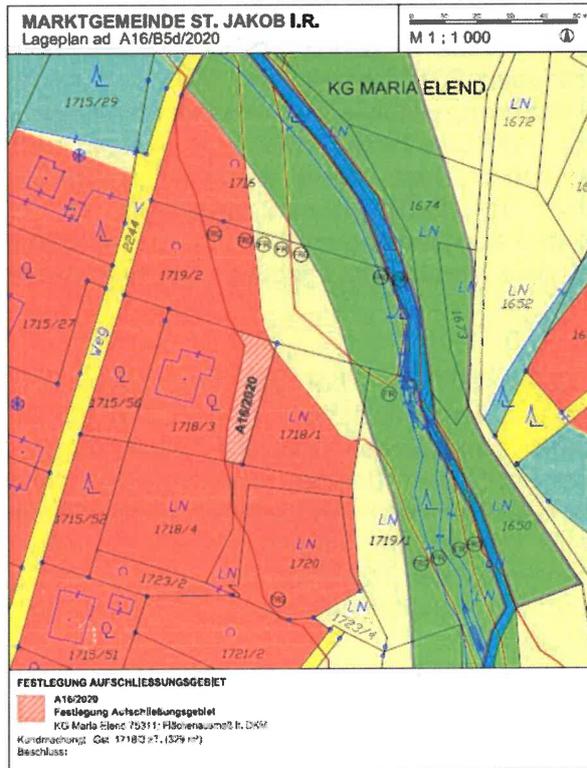
Für eine Nichtfestsetzung als A-Gebiet und einer Stattgabe des Einwandes muss seitens der Abt.12 eine Stellungnahme vorliegen, dass, im Gegensatz zum Gefahrenzonenplan 2018, keine Gefährdung im Sinne der Bestimmungen des K-GplG 1995 gegeben ist.

Die Festlegung als A-Gebiet, anstelle einer Rückwidmung, wurde - in Abwägung mit den absehbaren Interessen des Grundeigentümers nach einer Bebauung - bereits im Vorfeld der Planungen bewusst gewählt. Damit kann im Einzelfall eine Herstellung der Baulandeignung mit Hochwasserschutzmaßnahmen und eine Aufhebung des A-Gebietes erfolgen. Bei Wegfall der Gründe für die Festlegung des A-Gebietes ist die Gemeinde verpflichtet das A-Gebiet wieder aufzuheben. Aktuell überwiegt jedenfalls das öffentliche Interesse Baulandflächen im Hochwassergefährdungsbereich als A-Gebiete festzulegen und damit die mangelnde Baulandeignung auch widmungstechnisch entsprechend auszuweisen.

Empfehlung: Einholung einer abschließenden Stellungnahme der Abt. 12 zum Einwand und betreff Baulandeignung. Die Stellungnahme ist bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Ad Einwand - Nr. 3 Peter Dießner, A16/2020

Kurzfassung: wirtschaftlicher Schaden, Umwidmung nicht nachvollziehbar



Die Festsetzung des gegenständlichen Aufschliessungsgebietes im Ausmaß von 329 m² erfolgt entsprechend dem K-GplG 1995, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse - im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb des Rot-Gelben Gefahrenzonenbereiches (Flussbau) des Hasengrabenbaches (Revision 2018) - öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen. Zudem sind in siedlungspolitisch geeigneteren Lagen

(v.a. außerhalb von Gefährdungsbereichen) ausreichend Baulandreserven in der Marktgemeinde St. Jakob i.R. gegeben. Mit der Revision des Gefahrenzonenplanes für den Hasengrabenbach 2018 erfolgten die Anpassungen der Gefahrenzonen an die im Vorfeld bereits getätigten Schutzwasserbauten. Das WRG 1959 sieht im Zuge der Erstellung von Gefahrenzonenplänen udgl. keine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vor. Lediglich eine allgemeine Kundmachung. Dies im Gegensatz zu den Bestimmungen des K-GplG 1995, welches im Zuge von Umwidmungen eine Verständigungspflicht der betroffenen Grundeigentümer vorsieht.

Aus dem K-GplG 1995 ist bei der Festlegung von A-Gebieten kein Entschädigungsanspruch ableitbar. Eine allfällige Wertminderung des gegenständlichen Grundstückes ergibt sich primär durch die aktuelle Lage in der Natur (in der Rot-Gelben Gefahrenzone) und nicht durch die verpflichtende Festlegung als A-Gebiet durch die Gemeinde. Gemäß dem K-GplG 1995 ist aufgrund der fehlenden Baulandeignung, die dem aktuellen Gefahrenzonenplan für den Hasengrabenbach aus dem 2018 zu entnehmen ist, grundsätzlich kein Handlungsspielraum

im Zuge der Beschlussfassung des Gemeinderates gegeben.

Für eine Nichtfestsetzung als A-Gebiet und einer Stattgabe des Einwandes muss seitens der Abt. 12 eine Stellungnahme vorliegen, dass, im Gegensatz zum Gefahrenzonenplan 2018, keine Gefährdung im Sinne der Bestimmungen des K-GplG 1995 gegeben ist.

Die Festlegung als A-Gebiet, anstelle einer Rückwidmung, wurde - in Abwägung mit den absehbaren Interessen des Grundeigentümers nach einer Bebauung - bereits im Vorfeld der Planungen bewusst gewählt. Damit kann im Einzelfall eine Herstellung der Baulandeignung mit Hochwasserschutzmaßnahmen und eine Aufhebung des A-Gebietes erfolgen. Bei Wegfall der Gründe für die Festlegung des A-Gebietes ist die Gemeinde verpflichtet das A-Gebiet wieder aufzuheben. Aktuell überwiegt jedenfalls das öffentliche Interesse Baulandflächen im Hochwassergefährdungsbereich als A-Gebiete festzulegen und damit die mangelnde Baulandeignung auch widmungstechnisch entsprechend auszuweisen.

Empfehlung: Einholung einer abschließenden Stellungnahme der Abt. 12 zum Einwand und betreff Baulandeignung. Die Stellungnahme ist bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich

Aufgrund der Empfehlung des Ortsplaners wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, eine abschließende Stellungnahme eingeholt:

Mit Schreiben vom 19.10.2022 ersucht die Marktgemeinde St. Jakob i. R. um Stellungnahme

ad 1) zu den Einwänden, welche sich auf die in der Kundmachung vom 21.07.2020 unter Punkt A14/2020 bis A19/2020 festgelegten Aufschließungsgebiete beziehen, im Hinblick auf Gefährdung bzw. Baulandeignung der ggst. Flächen.

Folgende Unterlagen wurden von der Marktgemeinde St. Jakob i. R. als Beilage zum Schreiben vom 19.10.2022 übermittelt:

ad 2) Kundmachung vom 21.07.2020, Lagepläne zu den Punkten A14/2020 bis A19/2020, die ha. Stellungnahme vom 04.09.2020, Zl. 08-VL-ALL-5/13-2013 (028/2020), sowie die Einwände der Frau Erika Schmuck, des Herrn Stefan Schmuck und des Herrn Peter Dießner, von Juni bzw. August 2020

In Beantwortung Ihres Schreibens wird folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

ad 2) Bezüglich der in der Kundmachung vom 21.07.2020 unter den Punkten A14/2020 bis A19/2020 festgelegten Aufschließungsgebiet wird auf die ha. Stellungnahme vom 04.09.2020, Zahl: 08-VL-ALL-5/13-2013 (028/2020), verwiesen. Es wird nochmals hervorgehoben, dass diese Flächen als Bauland ungeeignet sind und keine Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen sind – daher sind diese Flächen aus fachlicher Sicht und unter Hinweis auf das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 § 36 Abs. 3 nicht mit Aufschließungsgebiet festzulegen, sondern rückzuwidmen.

Aus den Einwänden der Frau Erika Schmuck und des Herrn Stefan Schmuck geht hervor, dass die aktuelle Gefahrenzonenplanung angezweifelt wird. Dazu wird angemerkt, dass es sich bei der Gefahrenzonenplanung um ein Fachgutachten handelt, welches von einem Expertengremium überprüft wird. Der gegenständliche Gefahrenzonenplan wurde geprüft, öffentlich aufgelegt und fachlich abgeschlossen. Jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, war es innerhalb der Auflegungsfrist möglich, zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist erhobene schriftliche Einwände zum Gefahrenzonenplan wurden von dem Prüfungsgremium berücksichtigt. Sofern weiterhin Zweifel am gegenständlichen Gefahrenzonenplan bestehen, ist diesem auf gleicher fachlicher Ebene, also durch Vorlage entsprechender Gegengutachten, entgegenzutreten.

In den drei Einwänden werden keine weiteren Themen angesprochen, zu denen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht Stellung bezogen werden kann. Im Anhang sind die allgemeinen Grundsätze einer wasserwirtschaftlichen Beurteilung angeführt.

ANHANG:

Allgemeines:

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.

Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen.

Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume:

Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar.

- Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse:

Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus. Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.

- Freihalten von durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete:

Immer häufiger führen kleinräumige Niederschläge innerhalb von Minuten zu großen Mengen an Oberflächenabfluss. In bebauten Gebieten und

insbesondere dort, wo Böden stark verdichtet oder versiegelt sind, kann der Untergrund nur Teile des Niederschlages aufnehmen und speichern. An der Oberfläche abfließendes Wasser kann somit Keller, Wohnraum oder Tiefgaragen überfluten und sich zu schadensintensivem Hochwasser, ohne Bezug zu einem Gewässer entwickeln. Im Besondern für Räume in Senken, unterhalb eines Hanges oder an- bzw. unterhalb einer abschüssigen Straße ist verstärkt mit Oberflächenabfluss zu rechnen.

- Erhalt und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, sowie Freihalten von Uferstreifen:

Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten, Überbauungen und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung:

Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potenzielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.

- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden:

Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen können durch Verschlämmungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.

- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum:

Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten. In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am günstigsten.

Grundsätzlich sind der 30-jährliche und 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Bau, Raumplanung, Gesundheit und Sicherheit vom 10.05.2023 behandelt. In der GV Sitzung vom 16.05.2023 hat der GV die Festlegung als Aufschließungsgebiet einstimmig wie folgt beschlossen:

A14/B5d/2020

Gst.Nr. 1716, Ausmaß ca. 595 m²

A15/B5d/2020

Gst.Nr. 1719/2, Ausmaß ca. 436 m²

| | |
|--------------|--|
| A16/B5d/2020 | Gst.Nr. 1718/3, Ausmaß ca. 329 m ² |
| A17/B5d/2020 | Gst.Nr. 1718/1 (771 m ²), Nr. 1718/4 (13 m ²), Nr. 1720 (1096 m ²), Nr. 1723/2 (240 m ²), gesamt ca. 2120 m ² |
| A18/B5d/2020 | Gst.Nr. 1723/4, Ausmaß ca. 73 m ² |
| A19/B5d/2020 | Gst.Nr. 1721/2, Ausmaß ca. 48 m ² |

Beschluss: Der GR beschließt die Festlegung als Aufschließungsgebiet wie folgt einstimmig:

| | |
|--------------|--|
| A14/B5d/2020 | Gst.Nr. 1716, Ausmaß ca. 595 m ² |
| A15/B5d/2020 | Gst.Nr. 1719/2, Ausmaß ca. 436 m ² |
| A16/B5d/2020 | Gst.Nr. 1718/3, Ausmaß ca. 329 m ² |
| A17/B5d/2020 | Gst.Nr. 1718/1 (771 m ²), Nr. 1718/4 (13 m ²), Nr. 1720 (1096 m ²), Nr. 1723/2 (240 m ²), gesamt ca. 2120 m ² |
| A18/B5d/2020 | Gst.Nr. 1723/4, Ausmaß ca. 73 m ² |
| A19/B5d/2020 | Gst.Nr. 1721/2, Ausmaß ca. 48 m ² |

Zu PKT 10 der TO Beratung und Beschlussfassung betreffend "Baurechtzustimmung Parz. 964, KG 75306"

AGN/28062023/010

Die Eigentümerin der Parzellen 476/2 und .142, KG 75306, beabsichtigt beim Wohnhaus „Rosenbach 100“, ein Carport an die Nordwestseite, lt. beiliegendem Plan, zu errichten.

Da aufgrund der Konfiguration und Hanglage keine andere Möglichkeit besteht, ein Carport zu errichten, wird um Zustimmung ersucht, öffentliches Gut, Parzelle 964, KG. Frießnitz, in Anspruch zu nehmen. Eine Behinderung des Straßenverlaufes bzw. des öffentlichen Verkehrs wäre nicht gegeben, da im Bestand des Wohnhauses bereits die vorhandenen Abstände gegeben sind. Vom bestehenden Asphaltstrand wird lt. textlichem Bebauungsplan der Abstand von 1,00 m (äußerster Gebäudeteil) eingehalten.

Seitens der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. wird die ausdrückliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Erklärung abgegeben, dass der Errichtung eines Carports, lt. Planskizze vom 24.04.2023, die Zustimmung erteilt wird.

In der GV Sitzung vom 16.05.2023 hat der GV die Baurechtzustimmung für die Errichtung eines Carports lt. Plan auf der Parzelle 964, KG. Frießnitz einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der GR beschließt einstimmig, der Eigentümerin der Parzellen 476/2 und .142, KG 75306, auf der Parzelle 964, KG Frießnitz, für die Errichtung eines Carports lt. Planskizze vom 24.04.2023, die Baurechtzustimmung zu erteilen.

Zu PKT 11 der TO Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasseranschlussbeitragsverordnung – Faaker See Gebiet, Zahl: 8502/2023-01"

AGN/28062023/011

Seitens des WVV Faaker See wurde im Zuge der Sitzung des Vorstandes eine Anpassung der Wasseranschlussbeitragsgebühren festgelegt. Der aktuelle Wert

der Gebühr je BWE beträgt seit 2006 unverändert 1.800,00 EUR. Mit 01.01.2024 soll dieser Betrag auf 2.300,00 EUR je BWE angepasst werden.

Die gegenständliche VO mit der Zahl: 8500-3/2023-01 ist als Beilage angeführt und seitens des Land Kärnten vorgeprüft. Die gegenständliche VO gilt für den Versorgungsbereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet.

In der GV Sitzung vom 16.05.2023 hat der GV die Anpassung der Wasseranschlussbeitragsverordnung 2023 (Bereich Versorgungsverband Faaker-See-Gebiet), Zahl: 8500-3/2023-01 mit 01.01.2024 mit einem Bewertungssatz je BWE auf 2.300,00 EUR (inkl. Ust) anzupassen, einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der GR beschließt die Anpassung der Wasseranschlussbeitragsverordnung 2023 (Bereich Versorgungsverband Faaker-See-Gebiet), Zahl: 8500-3/2023-01 mit 01.01.2024 mit einem Bewertungssatz je BWE auf 2.300,00 EUR (inkl. Ust) einstimmig.

Zu PKT 12
der TO

**Beratung und Beschlussfassung betreffend
"Wasserbezugsgebührenverordnung – Faaker See Gebiet, Zahl: 8502/2023-02"**

AGN/28062023/012

Seitens des WVV Faaker See wurde im Zuge der Sitzung des Vorstandes eine Anpassung der der Wasserbezugsgebühren bereits im Jahr 2022 festgelegt. Nunmehr soll aufgrund der Harmonisierung aller versorgten Verbandsgemeinden folgende Anpassung mit 01.07.2023 erfolgen:

- Ablesestichtag 30.09.2023
- Zählermiete monatlich (siehe § 7)

Die gegenständliche VO mit der Zahl: 8502/2023-01 ist als Beilage angeführt und seitens des Land Kärnten vorgeprüft. Die gegenständliche VO gilt für den Versorgungsbereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet.

In der GV Sitzung vom 16.05.2023 hat der GV die Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung 2023 (Bereich Versorgungsverband Faaker-See-Gebiet), Zahl: 8502/2023-01 mit 01.07.2023, einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der GR beschließt die Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung 2023 (Bereich Versorgungsverband Faaker-See-Gebiet), Zahl: 8502/2023-01 mit 01.07.2023 einstimmig.

Zu PKT 13
der TO

**Beratung und Beschlussfassung betreffend
"Wasserbezugsgebührenverordnung –
Gemeindewasserversorgungsanlage, Zahl: 8500/2023-01"**

AGN/28062023/013

Nunmehr soll aufgrund der Harmonisierung – gleich zum WVA Faaker-See-Gebiet – eine Angleichung der Wasserbezugsgebühren-VO für die Gemeindewasserversorgungsanlage Bereich Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach mit 01.07.2023 erfolgen:

- Ablesestichtag 30.09.2023

- Zählermiete monatlich (siehe § 7), jedoch nur 4m³ Zähler
- Festlegung der neuen Gebührensätze bis 2028 (siehe § 6)
- Klärung des Hebelsatzes der Bereitstellungsgebühr dzt. 40-fach (Anpassung)

Seitens der FV wird eine neue Kalkulation nach dem G-GKM auf Basis Jahresrechnung 2021 erarbeitet, um die finale Höhe der jeweiligen Positionen festzulegen und diese gemäß den rechtlichen Kriterien für die Jahre bis 2028 anzupassen.

Die gegenständliche VO mit der Zahl: 810-4/2023-01 ist als Beilage angeführt und seitens des Land Kärnten vorgeprüft. Die gegenständliche VO gilt für den Versorgungsbereich Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach.

In der GV Sitzung vom 16.05.2023 hat der GV beschlossen die Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung 2023 (Bereich Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach), Zahl: 810-4/2023-01 mit 01.07.2023, einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der GR beschließt die Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung 2023 (Bereich Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach), Zahl: 8500/2023-01 mit 01.07.2023 einstimmig.

**Zu PKT 14
der TO**

AGN/28062023/014

Beratung und Beschlussfassung betreffend "Bürgschaftserklärung WVV-FSG"

Für die Aufnahme eines Darlehns des WVV-FSG in der Höhe von 1,2 Mio EUR für den BA 26 - Hochbehälter Rajach ist seitens der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental eine Haftung im Ausmaß von 6,8 % der Gesamtsumme = 81.600,00 EUR zu übernehmen.

In der GV Sitzung vom 20.06.2023 hat der GV die die Übernahme der Bürgschaftserklärung in der Höhe von 81.600,00 EUR für den WVV-FSG BA 26 - Hochbehälter Rajach, einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der GR beschließt die Übernahme der Bürgschaftserklärung in der Höhe von 81.600,00 EUR für den WVV-FSG BA 26 - Hochbehälter Rajach einstimmig.

**Zu PKT 15
der TO**

AGN/28062023/015

Beratung und Beschlussfassung betreffend "Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2023, Zahl: 240-2/2023-01"

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im K-BBG mit Inkrafttreten September 2023 ist die aktuelle Kinderbildungs- und betreuungsordnung diesen Änderungen anzupassen. Die vorliegenden VO wurde durch die Abt. 6 Land Kärnten vorgeprüft und freigegeben. Die VO mit der Zahl: 240-0/2023-01 tritt mit 02.09.2023 in Kraft und ist der Beilage zu entnehmen.

In der GV Sitzung vom 20.06.2023 hat der GV die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung mit der Zahl: 240-0/2023-01 mit Inkrafttreten 02.09.2023 einstimmig beschlossen.

Beschluss: Der GR beschließt die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung mit der Zahl: 240-0/2023-01 mit Inkrafttreten 01.09.2023 einstimmig.

**Zu PKT 16
der TO**

AGN/28062023/016

Beratung und Beschlussfassung betreffend "Verordnung Aufbahrungs- und Bestattungsgebühren, Zahl: 817-0/2023-02"

Die Aufbahrungs- und Bestattungsverordnung vom 19.04.2023 (Zahl: 817-0/2023-01) wird, wie der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist, angepasst.

- (1) Die Gebühren für sonstige Leistungen beinhalten und betragen:
 - a) Bereitstellung, Reinigung, Desinfektion der Aufbahrungsgegenstände, Auf- und Abbahren (Klasse 3) pauschal pro Bestattung
69,00 EUR
 - b) Benützung des Bahrwagens pauschal pro Bestattung
15,00 EUR

- (2) Die Gebühren für sonstige Leistungen beinhalten und betragen:
 - a) Bestattungspersonal für sonstige Arbeiten (Auf- und Zusperrern der Aufbahrungshalle) pauschal pro Tag
33,00 EUR
 - b) Bestattungspersonal für die Reinigung der Aufbahrungshalle pauschal pro Bestattung
68,00 EUR
 - c) Beheizung der Aufbahrungshalle pauschal pro Tag
24,00 EUR
 - d) Kühlung des Kühlraumes pauschal pro Tag
30,00 EUR
 - e) Verwahrung einer Leiche bis zu deren Weitertransport pauschal pro Tag
30,00 EUR

(3) In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

In der GV Sitzung vom 20.06.2023 hat der GV die Anpassung der Aufbahrungs- und Bestattungsverordnung (Zahl: 817-0/2023-02), einstimmig beschlossen. Die Gebühren werden, wie in der Beilage ersichtlich, ab 01.07.2023 angepasst.

Beschluss: Der GR beschließt, die Anpassung der Aufbahrungs- und Bestattungsverordnung (Zahl: 817-0/2023-02) mit 01.07.2023 einstimmig.

**Zu PKT 17
der TO**

Berichte

Bürgermeister:

Seitens des Bürgermeisters wird festgehalten, dass das Bezirksfeuerwehrtreffen und der Bewerb reibungslos abgelaufen sind. Die Feuerwehren und die Jugend haben gut zusammengearbeitet.

Die KELAG wird das Glasfaserbau Projekt im Frühjahr 2024 starten. Die Bevölkerung wird im Herbst darüber informiert.

I. Vbqm. Karl Fugger:

Die Vorplanungen für die Straßenbezeichnungen werden von der Firma momentan erledigt. Demnach wird es der gesamten Bevölkerung präsentiert.

GV Franz Fugger:

GV Franz Fugger teilt mit, dass am Mittwoch, den 05.07.2023 erneut der Wochenmarkt in St. Jakob i. Ros. beginnt und ladet alle recht herzlich dazu ein. Für Musik, Speis und Trank ist wie immer gesorgt.

Weiters wird mitgeteilt, dass es einen neuen Pächter für das Kulturhaus in St. Jakob i. Ros. gibt. Herr Marko Wascher hat dies nun übernommen. Die Eröffnung findet am Freitag, den 21.07.2023 im Kulturhaus statt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende allen Anwesenden für das Erscheinen und schließt die heutige Besprechung um 18:52 Uhr.


Der Protokollprüfer:
GR Pascal Klemenjak, MBA MSc.

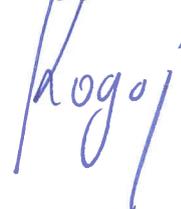

Der Vorsitzende:
Guntram Perdacher

Der Protokollprüfer:
GR Sandro Zeichen




Der Leiter des inneren Dienstes:
Mag.(FH) Marius Egger, MA

Die Schriftführerin:
Nina Kogoj



INHALTSVERZEICHNIS
des Gemeinderates vom 28.06.2023

| | |
|--|----|
| Niederschrift | 1 |
| Zu PKT 1 | 3 |
| Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit | 3 |
| Zu PKT 2 | 3 |
| Bestellung des Protokollprüfers | 3 |
| Zu PKT 3 | 4 |
| Bericht Kontrollausschuss | 4 |
| Zu PKT 4 | 4 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Finanzierungsplan - Umfahrungsstraße Bildungscampus" | 4 |
| Zu PKT 5 | 6 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Änderung Finanzierungsplan - Tanklöschfahrzeug TLFA 4000 Tunnel" | 6 |
| Zu PKT 6 | 6 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Löschung Wiederkaufsrecht Parz. 1049/22 und .289 KG 75316" | 6 |
| Zu PKT 7 | 7 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Auflassung Teilflächen öffentliches Gut 1007/2 KG 75312, Schenkungsvertrag" | 7 |
| Zu PKT 8 | 8 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Rückwidmungen Hasengrabenbach KG 75311 (14/B5d/2019; 15/B5d/2019; 16/B5d/2019;17/B5d/2019)" | 8 |
| Zu PKT 9 | 18 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Festlegung Aufschließungsgebiete Hasengrabenbach, KG 75311 (A14/B5d/2020; A15/B5d/2020; A16/B5d/2020; A17/B5d/2020; A18/b5d/2020; A19/B5d/2020)" | 18 |
| Zu PKT 10 | 32 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Baurechtzustimmung Parz. 964, KG 75306" | 32 |
| Zu PKT 11 | 32 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasseranschlussbeitragsverordnung – Faaker See Gebiet, Zahl: 8502/2023-01" | 32 |
| Zu PKT 12 | 33 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasserbezugsgebührenverordnung – Faaker See Gebiet, Zahl: 8502/2023-02" | 33 |
| Zu PKT 13 | 33 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasserbezugsgebührenverordnung – Gemeindewasserversorgungsanlage, Zahl: 8500/2023-01" | 33 |
| Zu PKT 14 | 34 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Bürgerschaftserklärung WVV-FSG" | 34 |
| Zu PKT 15 | 34 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2023, Zahl: 240-2/2023-01" | 34 |
| Zu PKT 16 | 35 |
| Beratung und Beschlussfassung betreffend "Verordnung Aufbahrungs- und Bestattungsgebühren, Zahl: 817-0/2023-02" | 35 |
| Zu PKT 17 | 35 |
| Berichte | 35 |

